

Elster statt Papier

Handschriftliche Umsatzsteuervoranmeldungen nur noch in Ausnahmefällen

Seit 1.1. 2005 sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln. Eine Übergangsfrist gilt bis März.

Diese neue Regelung gilt für alle Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, also erstmalig für die Voranmeldung für Januar 2005. Die Finanzverwaltung beanstandet es aber aus Vereinfachungsgründen für bis zum 31.03.2005 endende Voranmeldungszeiträume nicht, wenn die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung noch in herkömmlicher Form auf Papier oder Telefax erfolgt. Für herkömmliche Anmeldungen für spätere Voranmeldungszeiträume muss ein Härtefallantrag beim Finanzamt gestellt werden. Technische Voraussetzung für die Übertragung ist ein PC mit Internetanschluss sowie eine spezielle Software, mit der die Daten

verschlüsselt und übermittelt werden.

Die Finanzverwaltung stellt das Programm „ELSTER-Formular“ kostenlos im Internet unter www.elster.de zum Download bereit. Viele Anbieter von Anwendungssoftware haben Elster bereits integriert.

Erklärung nach § 6 der Steuerdatenübermittlungs-Verordnung

Vor der erstmaligen elektronischen Datenübermittlung ist eine Erklärung nach § 6 der StDÜV, von Ihnen persönlich unterschrieben, bei Ihrem Finanzamt einzureichen. Eine solche Erklärung müsste jeden betroffenen Unternehmer von seinem Finanzamt bereits zu-

geschickt worden sein. Andernfalls kann die Erklärung auch unter der oben genannten Internetadresse heruntergeladen werden.

Das zuständige Finanzamt kann zur Vermeidung von unbilligen Härten auf Antrag zulassen, dass die Steueranmeldungen ab 2005 weiter in herkömmlicher Form abgegeben werden. Ein Härtefall kann dann vorliegen, wenn und solange es dem Unternehmer nicht zumutbar ist, die technischen Voraussetzungen (z.B. PC-Ausstattung oder Internetanschluss) zu schaffen, die für die Übermittlung der Daten erforderlich sind. Falls Sie einen solchen Antrag stellen möchten, reichen Sie ihn schriftlich und hinreichend begründet beim Finanzamt ein.

Härtefall: Wer glaubhaft nachweisen kann, dass er technisch noch nicht auf dem aktuellsten Stand ist, kann seine Umsatzsteuervoranmeldung auf Antrag weiterhin per Post abgeben.

- kurzfristig die Einstellung Ihrer betrieblichen Tätigkeit beabsichtigen;
- in nächster Zeit eine Umstellung Ihrer Software/Hardware beabsichtigen.

Als Härtefall nicht anerkannt wird dagegen, wenn Sie Sicherheitsbedenken gegenüber der Datenübertragung als Begründung angeben. Um sich davor zu schützen, dass jemand eine Voranmeldung oder Lohnmeldung mit Ihrer Steuernummer übermittelt, hilft im Moment nur die sofortige Kündigung einer erteilten Einzugsermächtigung (siehe nebenstehenden Kasten)

Die Rubrik Steuer und Buchhaltungstipps erscheint unter fachkundiger Mitarbeit von Herrn Jürgen Karpowitz, selbstständiger Bilanzbuchhalter und Eurotax-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Duisburg.

Weitere Informationen zu Elster, Steuern, Lohn und Rechnungswesen können Sie unter www.taxibuchhaltung.de nachlesen.

Lesen Sie in der nächsten Ausgabe der **taxi heute:** Warum und wie lange müssen seit 1.1.2004 Quittungsdoppel aufbewahrt werden?

Elster-Übertragung mit Sicherheitslücken

Auszug aus der WAZ vom 29.12.2004: „Bei der ab 2005 vorgeschriebenen elektronischen Abgabe der Umsatz- und Lohnsteuererklärung bestünden „gravierende Sicherheitslücken“, warnte der Verband BITKOM in Berlin. Steuerdaten fremder Firmen können danach ohne technische Hürden manipuliert werden. Möglich wird dies, weil das Internet-Steuerprogramm „Elster“ kein Passwort abfordert, mit dem sich der wahre Inhaber einer Steuernummer identifizieren kann. Böswillige Kunden oder Konkurrenten können via Internet überhöhte oder unrealistisch niedrige Steuern beim Finanzamt anmelden. Dafür muss lediglich die Steuernummer des anderen Unternehmens bekannt sein. Das

ist aber kein Problem, weil die Steuernummer auf jeder Rechnung einer Firma angegeben werden muss. Im schlimmsten Fall nehmen die Finanzämter Falschmeldungen ernst und buchen kurzerhand den falschen Betrag vom Konto des betroffenen Unternehmens ab. „Bis der Fehler festgestellt und der Betrag rücküberwiesen ist, kann es gerade bei mittelständischen Firmen eng werden“, erklärte Olsok. Bis zur Einführung eines sicheren Systems sollten Unternehmen daher ihre Steuerschuld selbst überweisen, statt sie abbuchen zu lassen. Das Bundesfinanzministerium räumt die Möglichkeit böswilligen Missbrauchs ein und arbeitet an einer Verbesserung. 2006 soll ein authentisches Verfahren stehen.“

Ausnahmen nur bis Jahresende

Nehmen Sie dabei auch dazu Stellung, bis wann die Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung bei Ihnen erfüllt sein könnten. Die Anerkennung als Härtefall wird zeitlich begrenzt und über den 31.12.2005 hinaus nicht erteilt. Nur in besonders begründeten Einzelfällen wird die Anerkennung für maximal drei Jahre ausgesprochen.

Folgende Härtefälle werden dann anerkannt, wenn Sie:

- keinen PC mit Internetanschluss haben;
- ein anderes Betriebssystem als Windows benutzen. Derzeit steht kein kostenloses Programm zur Verfügung, welches auch andere Betriebssysteme unterstützt;